

FORM NO. 51-61
MAY 1949

CLASSIFICATION

SECRET
SECURITY INFORMATION

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

INFORMATION REPORT

REPORT NO. [REDACTED]

CD NO. 25X1A

DATE DISTR. 30 September 1952

NO. OF PAGES 1

NO. OF ENCLS. 1 (1 introduction
(LISTED BELOW) and 2 copies of
5-page report)

SUPPLEMENT TO
REPORT NO. 25X1X

INTELLOFAX 29

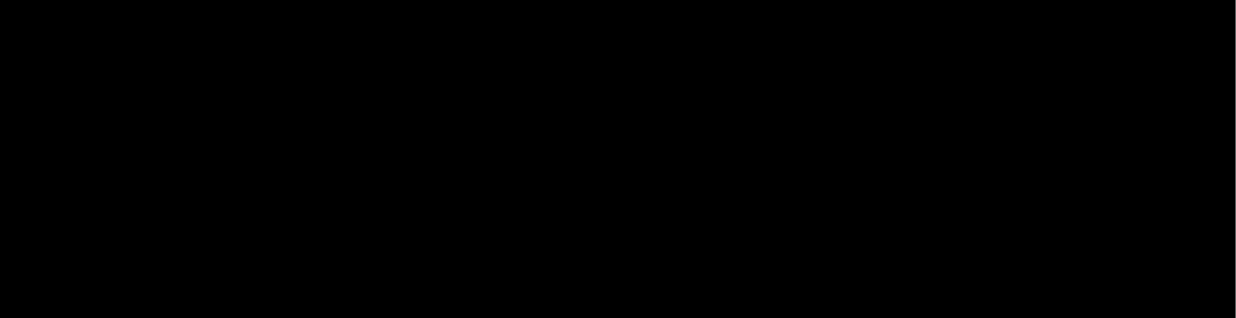
COUNTRY East Germany

SUBJECT Deutsche Bauern Bank

PLACE
ACQUIRED [REDACTED]

DATE OF
ACQUIRED [REDACTED]

25X1A



The attached material is forwarded to you on indefinite loan.

25X1C

CLASSIFICATION



25X1A

THIS IS AN ENCLOSURE TO

REF ID: A66104

SECRET

The Deutsche Bauern Bank was created as a central bank to finance the development of agriculture under the Five Year Plan. The report gives a short summary of the bank's tasks. It also contains directives of the bank for the guarantee of medium and long-term loans. The document indicates the types of banks and associations which may receive credits from the Deutsche Bauernbank, the conditions which must be satisfied for obtaining loans, and the process which must be followed in applying for a loan.

SECRET

SECRET
 INSURE TO
 SO
 DO NOT DETACH

Berlin, den 17. 6. 1952.

Richtlinien der LBB für die Gewährung mittel- und langfristiger Kredite.

Nachstehende Richtlinien sind für die Landesgenossenschaftsbanken in den 5 Ländern der DDR und alle angeschlossenen genossenschaftlichen Kreditinstitute verbindlich und gelten für die Kreditgewährung an den letzten Kreditnehmer, der den Kredit für eigene Zwecke benötigt.

Mittelfristiger Kredit (Laufzeit 1 - 8 Jahre).

A. Kreditnehmer und Kreditquellen:

1. Im Zuständigkeitsbereich der DBB erhalten Kredithilfe alle Mitglieder der

- a) VdgB (BHG)
- b) gewerbl. Kreditgenossenschaften oder Banken für Handwerk und Gewerbe
- c) Landesgenossenschaftsbanken.

Im Rahmen ihres Kreditlimits haben mit Kredit zu versorgen: die VdgB (BHG), die bäuerlichen-, gärtnerischen-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betriebe, soweit sie nicht zum volkseigenen Sektor gehören, sowie die örtlichen mit der Landwirtschaft verbundene Organisation.

2a. Die gewerblichen Gene Kreditgenossenschaften.

Die gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe sowie die mit diesen verbundenen örtlichen Organisationen.

2a. Die Landesgenossenschaftsbanken, sämtliche eingetragenen Genossenschaften sowie die landwirtschaftlichen-, gewerblichen- und konsumgenossenschaftlichen Kreis- und Landesorganisationen.

3. Die Landesgenossenschaftsbanken bzw. die VdgB (BHG) und sonstige Kreditgenossenschaften können aus eigenen Mitteln bis zu 40% der Summe ihres Eigenkapitals (Geschäftsguthaben und offene Reserven) der Spareinlagen und Festgeldeinlagen im Durchschnitt der 3 letzten Jahre als mittelfristige Kredite ausgeben. Soweit die eigenen Mittel zur Deckung des Kreditbedarfs nicht ausreichen, ist dieser zu planmäßiger Refinanzierung bei den Landesgenossenschaftsbanken bzw. von diesen bei der Deutschen Bauernbank anzumelden.

4. Die Deutsche Bauernbank stellt nach Massgabe ihrer Kreditpläne den Landesgenossenschaftsbanken die benötigten Kreditmittel zur Verfügung. Die Inanspruchnahme mittelfristiger Refinanzmittel bei der DBB darf nur insoweit erfolgen, als tatsächliche entsprechende Kredite von der Genossenschaftsbank eingeräumt werden sind.

B. Kreditbestimmungen:

1. Verwendungszweck: Jeder Kredit darf nur einem Zweck dienen, dessen privat- und volkswirtschaftliche Kre Vertretbarkeit durch den Kreditgeber geprüft sein muss. Die Verantwortung hierfür trägt die Landesgenossenschaftsbank, in Zweifelsfällen entscheidet die Deutsche Bauernbank.

SECRET

Mittelfristige Kredite dürfen grundsätzlich nur für folgende 25X1A Zwecke gewährt werden:

- a) Anschaffung von lebendem und toten Inventar
- b) Ausführung grösserer Reparaturen - Inventar, Bauten und Anlagen, auch Neubauten, wenn der benötigte Kredit innerhalb von 8 Jahren zurückgezahlt werden kann,
- c) Zum Ankauf von landwirtschaftlichen Grundstücken
- d) In Ausnahmefällen zur Ablösung von kurzfristigen Krediten.

2. Kredithöhe: Bei der Bemessung der Kredithöhe sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) Ein mittelfristiger Kredit soll für den bäuerlichen Betrieb in der Regel eine Höhe von 5.000,-- DM nicht übersteigen. Weitergehende Erhöhungen bedürfen der Zustimmung der DBB. Die Gesamtverschuldung in bäuerlichen Betrieben soll nach Möglichkeit 60 - 70% des Betriebswertes nicht übersteigen, wobei die kurzfristige Verschuldung nicht mehr als 60 - 70% des Wertes der verkaufsfreien Jahresproduktion betragen darf.
- b) Die Kosten des Kreditobjektes müssen den preisrechtlichen Vorschriften entsprechen.

3. Kreditsicherung:

- a) Der Kredit muss durch Vermögenswerte des Kreditnehmers ausreichend gesichert werden. In erster Linie muss auf Grund der sorgfältig zu prüfenden Leistungsfähigkeit des kreditnehmenden Betriebes eine Verzinsungs- und Tilgungsmöglichkeit des Kredites festgesetzt sein. Ausnahmen nur durch die DBB. Ganz allgemein sind Nachweise über Versicherung der Kreditobjekte gegen Feuer, Einbruchsdiebstahl und Hagel zu erbringen. (Tierlebensversicherung bei wertvollen Zuchttieren). Bei Kraftfahrzeugen eine Vollkaskoversicherung!

4. Verzinsung und Rückzahlung:

- a) Die Zins- und Tilgungsraten sind halbjährlich zahlbar, und zwar für das jeweils laufende Halbjahr am 15.5. und 15.11. des Jahres. Bei Verzug um mehr als 30 Tage ist vom Fälligkeitstage an eine um 1% pro anno höherer Zinssatz zu berechnen, es sei denn, dass ein rechtzeitig gestellter und genehmigter Stundungsantrag vorliegt. Die Rückzahlung mittelfristiger Kredite muss längstens in 16 Halbjahresraten erfolgen.

5. Kreditüberwachung:

Bei bäuerlichen Betrieben jährliche Vorlage von Berichtsbogen bzw. Buchabschlüssen, bei Genossenschaften von Bilanzen, Prüfungsberichten und Berichtsbogen, örtliche Betriebsprüfung durch Beauftragte des Kreditgebers. Bei Kreditgefährdung auf Grund schlechter Wirtschaftsführung hat die VdGB (BHG) über den Kreisverband der VdGB (BHG) die gesetzlich vorgesehenen Betreuungsmassnahmen bei der zuständigen Verwaltungsdienststelle zu veranlassen.

C. Kreditbearbeitung:

1. Kreditanträge müssen schriftlich, auf einheitlichen Formularen gestellt werden. Vom Kreditnehmer ist besonders eine schriftliche Verpflichtungserklärung einzuholen, dass er seine gesamten Geld- und Kreditgeschäfte ausschliesslich über seine VdGB (BHG) abwickeln wird.

2. Anträge von Einzelpersonen sind an die zuständige Vereinigung der VdgB (BHG), Anträge der Genossenschaft an die zuständige Landesgenossenschaftsbank zu richten.

Vor jeder Kreditzusage über 1000,-- DM an einen bäuerlichen Kreditnehmer ist die Stellungnahme des Kreisverbandes der VdgB (BHG) einzuholen.

Bei mangelhafter Organisation und Leitung und unzureichender Rentabilität ist die Kreditgewährung im Einvernehmen mit dem Kreisverband der VdgB (BHG) von der Erfüllung entsprechender wirtschaftlichen Auflagen abhängig zu machen, um die Verzinsung und Tilgung des Kredites sicherzustellen.

Die Auszahlung der Kreditmittel erfolgt auf Anweisung des Kreditnehmers, in der Regel unbar, nach Prüfung direkt an die Forderungsberechtigten.

Barzahlung ist nur bis zu 50,-- DM zulässig.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Banken für Handwerk und Gewerbe.

SECRET

500,- DM Kredit / ha zur Aufrechterhaltung der laufenden Produktion	}	z.B. 10 ha = 50,- DM
davon 200,- kurzfristig - nächste Ernte		
300,- mittelfristig - 8 Jahre 4 1/2 %		

Planung 2.000 Betr.

Actual 1952
Anforderung 5.000 Betr.

Ø 20 ha = 40.000 ha
= 20 Mill.

Ø 30 ha = 150.000 ha
= 75 Mill.

¹⁵ Mill. stehen der Bank zur Verfügung, ^{DBB} sodaß im Jahre 1952 nur Kleinstbauern berücksichtigt werden können.

Die bisherige Verschuldung der Landwirtschaft Ø = 100,- DM / ha.

SECRET

SECRETBemerkung: zur DBB.

Um die Aufgaben der Landwirtschaft im Fünfjahrplan erfüllen zu helfen, wird zur Finanzierung eine zentrale Bank, die Deutsche Bauernbank, geschaffen. Diese Bank hat kurz- und mittelfristige Kredite für die Versorgung der Bauernwirtschaften mit Produktionsmitteln und für die Lieferungen der Bauernwirtschaften an die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe bereitzustellen. Um den Ausbau der genossenschaftlichen Gemeinschaftseinrichtungen zu beschleunigen und den Aufbau von Bauernhöfen zu fördern, hat sie langfristige Kredite zu geben.

Ihre Aufmerksamkeit ist auf die Beschleunigung des Umlaufs der Geldmittel in der Landwirtschaft zu richten. Durch diese Massnahmen wird die Steigerung der Hektarerträge gefördert, um den Friedensstand in der Landwirtschaft zu erreichen und zu überschreiten.

- § 1 (1) Für die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften wird als zentrale Bank unter dem Namen "Deutsche Bauernbank" eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin, errichtet.
- § 2 Die Bank untersteht der Aufsicht des Ministeriums der Finanzen der DDR
- § 3 Das Grundkapital der Bank beträgt 50 Millionen DM und wird mit 47,5 Mill. von der Regierung der DDR und mit 2,5 Mill. DM von den 5 Landesgenossenschaftsbanken zur Verfügung gestellt.
- § 4 Die Bank hat für sich und für den gesamten Bereich der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaft Kreditpläne auszuarbeiten. Die Kreditpläne für die kurzfristige Kreditgewährung sind der Deutschen Notenbank, die für langfristige Kreditgewährung, der Deutschen Investitionsbank einzureichen.
- § 5 Die Organisation der Bank sind
 - a) der Verwaltungsrat -----
 - b) das Direktorium -----, bestellt aus Präsidenten, den Vizepräsidenten und bis zu 3 weiteren Mitgliedern.

Aufgabe der Bank ist die finanzwirtschaftliche Lenkung der landwirtschaftlichen Genossenschaften und anderer landwirtschaftlichen Organisationen. Sie ist die zentrale Bank der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften.

SECRET